

Beilage Nr. 1

KANTON ST. GALLEN
GEMEINDE GOLDINGEN

KANTON ZÜRICH
GEMEINDE WALD

**GRUNDWASSERSCHUTZZONEN FÜR DIE
QUELLWASSERFASSUNGEN OBERHOLZ**

100 500 - 10 f 9000

SCHUTZZONENREGLEMENT

In Anwendung von Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20) Art. 29 bis 34 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung vom 11. April 1996 (sGS 752.2) sowie Art. 5 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) erlässt der Gemeinderat als Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungs-
bereich

Art. 1 Dieses Reglement gilt für die Grundwasserschutz-
zonen der Quellwasserfassungen:

| Code | Koordinaten (Stolleneingang) | Besitzer |
|------------|---------------------------------|----------------------------|
| 713/238-04 | 713'623/238'240 | Wasserversorgung Goldingen |
| 713/238-05 | 713'600/238'190 | do. |
| 713/238-06 | 713'588/238'208 | do. |

Es legt die zum Schutz des Grund- und Quellwassers erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen fest.

Es ist Bestandteil des Umgrenzungsplanes (s. Beilage 2).

Grundwasser-
schutzzone

Art. 2 Die Grundwasserschutzzone wird unterteilt in:

- a) Fassungsbereich (Zone S1);
- b) Engere Schutzzone (Zone S2);
- c) Weitere Schutzzone (Zone S3).¹⁾

Die Zone S1 dient dem unmittelbaren Schutz der Fassung.

Die Zone S2 dient dazu, schädliche Einflüsse vom Fassungsbe-
reich fernzuhalten.

Die Zone S3 dient als Pufferzone zwischen der Zone S2 und
dem sich anschliessenden Gewässerschutzbereich.

II. BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZONE S3

Grundsatz

Art. 3 In der Zone S3 gilt ein beschränktes Bauverbot. Besonders gefährdende Nutzungsarten sind unzulässig.

Beschränkungen gelten insbesondere für:

- a) Industrie- und Gewerbebetriebe;
- b) Materialentnahmen;
- c) Düngung und Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln.

Besonders gefährdende Nutzungsarten

Art. 4 Unzulässige Bauten und Anlagen, von denen eine besondere Gefährdung auf das Grundwasser ausgeht, sind insbesondere:

- a) Betriebe, in denen wassergefährdende Stoffe³⁾ erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden;
- b) Tankstellen und Reparaturwerkstätten
- c) Dichtungswände;
- d) Tankanlagen unter Vorbehalt von Art. 6 dieses Reglementes;
- e) Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen³⁾;
- f) Kreisläufe, die dem Wasser Wärme entziehen oder abgeben;
- g) Kies-, Sand- und Lehmgruben sowie Steinbrüche.

Bauten und Anlagen

Art. 5 Zulässige Bauten und Anlagen sind über dem höchsten Grundwasserstand zu errichten.

Bei Bauarbeiten sind besondere Schutzmassnahmen zu treffen.

Tankanlagen

Art. 6 Folgende Tankanlagen sind zulässig:²⁾

- a) Gebinde mit einem Gesamtnutzvolumen bis 450 Liter je Schutzbauwerk;
- b) freistehende Lagerbehälter bis zu einem Gesamtnutzvolumen von 30 Kubikmeter je Schutzbauwerk, sofern sie nur Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung des Gebäudes oder Betriebes des Inhabers für höchstens zwei Jahre enthalten, sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen;
- c) Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten der Klasse 1³⁾ bis 450 Liter und der Klasse 2³⁾ bis 2'000 Liter.

Es sind Schutzmassnahmen erforderlich, die gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten zurückgehalten werden.

Verkehrs-
anlagen

Art. 7 Strassen und Plätze, die dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offenstehen, sind mit Hartbelägen und Randbordüren zu erstellen. Das Oberflächenwasser ist abzuleiten.

Garagen, Garagenvorplätze und Waschplätze sind mit dichten Belägen, Randbordüren und Ölrückhaltevorrichtungen zu erstellen. Die Entwässerung ist an die Kanalisation anzuschliessen.

Schmutzwasser-
leitungen

Art. 8 Schmutzwasserleitungen haben in Bezug auf die Dichtigkeit den Anforderungen der einschlägigen Richtlinien⁴⁾ zu entsprechen.

Die Dichtigkeit ist während der ersten drei Jahre jährlich, später alle fünf Jahre zu prüfen.

Ablagerungen

Art. 9 Ablagerungen von wassergefährdenden Stoffen⁵⁾, wie Mist, Klärschlamm, Grünabfuhrkompost usw., ausserhalb geeigneter Anlagen sind unzulässig.

Düngung

Art. 10 Die Düngung ist im Rahmen der einschlägigen Düngerichtlinien⁵⁾ und unter Beachtung der Bodenbelastbarkeit zulässig.

Die Düngung ist unzulässig, wenn der Boden wassergesättigt, schneebedeckt, gefroren oder ausgetrocknet (d.h. Schwundrisse aufweist) ist.

Lanzendüngungen sind unzulässig.

Pflanzenschutz-
mittel und andere
chemische Hilfs-
stoffe

Art. 11 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen chemischen Hilfsstoffen sind die einschlägigen Vorschriften und Empfehlungen⁶⁾ sowie die Gebrauchsanweisungen zu befolgen.

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Dächern und Terrassen, Lagerplätzen sowie an und auf Verkehrsflächen ist unzulässig.

III. BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZONE S2

- Grundsatz **Art. 12** In der Zone S2 gilt ein allgemeines Bauverbot.
- Bauten und Anlagen **Art. 13** Bauten und Anlagen sind ausnahmsweise zulässig wenn:
- a) kein Schmutzwasser anfällt;
 - b) keine wassergefährdenden Stoffe³⁾ erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden;
 - c) die Voraussetzungen von Art. 22 dieses Reglementes erfüllt sind.
- Güllengruben, Mistablagern usw. **Art. 14** Güllengruben, erdverlegte Güllenleitungen, Mistablagerungen auf einer Mistplatte, Rauhfuttersilos und dergleichen sind unzulässig.
- Geländeveränderungen **Art. 15** Geländeänderungen sind unzulässig.
- Grabarbeiten **Art. 16** Grabarbeiten bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates, sofern keine kantonale Bewilligung⁷⁾ erforderlich ist. Sie sind zulässig, wenn:
- a) ein sachlich begründetes Bedürfnis besteht;
 - b) besondere Schutzmassnahmen getroffen werden.

Düngung

Art. 17 Das Ausbringen von Gülle und Klärschlamm ist verboten.

Das Ausbringen von Mist und Handelsdüngern ist im Rahmen der Belastbarkeit des Bodens⁵⁾ unter folgenden Bedingungen gestattet:

- a) Austrag nur während der Vegetationszeit;
- b) Die Düngung ist unzulässig, wenn der Boden wassergesättigt, schneebedeckt oder gefroren ist;
- c) Die Gaben sind gleichmässig zu verteilen, vor allem muss der Mist gut zerkleinert werden.

Brachliegende Äcker dürfen nicht gedüngt werden, wenn diese nicht unmittelbar nachher mit Kulturen besetzt werden.

Pflanzenschutzmittel und andere chemische Hilfsstoffe

Art. 18 Es gelten die kulturspezifischen Pflanzenschutzmassnahmen der Integrierten Produktion (IP)¹⁴⁾ oder die Richtlinien für die Erzeugung, Verarbeitung und den Handel von Produkten aus biologischem (ökologischem) Anbau¹⁵⁾.

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen chemischen Hilfsstoffen ist unzulässig.

IV. BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZONE S1

Grundsatz **Art. 19** In der Zone S1 sind nur Nutzungen zulässig, die der Wassergewinnung und -aufbereitung dienen.

Zutritt **Art. 20** Die Zone S1 ist vor dem Zutritt Unbefugter zu schützen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Verfügungen **Art. 21** Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Verfügungen, soweit keine kantonale Stelle zuständig ist.⁸⁾

Er kann Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen verfügen, die in diesem Reglement nicht ausdrücklich vorgesehen sind, wenn eine Gefahr für das Grundwasser besteht.⁹⁾

Ausnahmebewilligungen **Art. 22** Der Gemeinderat kann mit Zustimmung des Amtes für Umweltschutz von den Vorschriften dieses Reglementes abweichende Bewilligungen erteilen, wenn:

- a) die Anwendung der Vorschriften für den Betroffenen zu einer offensichtlichen Härte führt;
- b) keine wesentlichen öffentlichen Interessen entgegenstehen;
- c) alle zumutbaren Schutzmassnahmen getroffen werden;
- d) keine Vorschriften des Bundes oder des Kantons entgegenstehen.

Wegleitung **Art. 23** Die Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen des Bundesamtes für Umweltschutz (heute: Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft)¹⁰⁾ gilt bei der Anwendung dieses Reglementes als Richtlinie.

Entschädi-
gungen

Art. 24 Für Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen, die einer Enteignung gleichkommen, ist volle Entschädigung zu leisten. Massgebend sind die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.¹¹⁾

Kosten

Art. 25 Die aus der Ausscheidung erwachsenden Kosten trägt jener, in dessen Interesse sie erfolgt ist.¹²⁾

Straf-
bestimmungen

Art. 26 Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Verfügungen werden nach Art. 70 ff. des Gewässerschutzgesetzes¹³⁾ bestraft.

Vollzugsbeginn

Art. 27 Der Gemeinderat setzt dieses Reglement innert drei Monaten nach Genehmigung durch das Baudepartement in Vollzug.

GOLDINGEN

Vom Gemeinderat erlassen am: 25. Mai 1999

Der Gemeindevorstand:

[Handwritten signature]

Der Gemeinderatsschreiber:

[Handwritten signature]



Öffentliche Auflage vom: 8. Feb. 2000

bis: 8. März 2000

Genehmigt am: 09. Mai 2000

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Umweltschutz:


[Handwritten signature]

Dr. K. Rathgeb

WALD

Vom Gemeinderat erlassen am:10. Jan. 2000.....

Der Gemeindevorstand:
Der Gemeindevorstand:

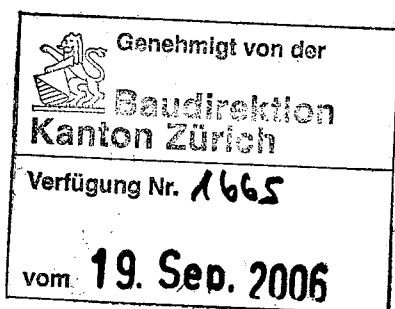

.....

Der Gemeinderatsschreiber:


.....

Öffentliche Auflage vom:- 8. Feb. 2000.....

bis:- 8. März 2000.....



Anmerkungen

- 1) Art. 29 Abs. 2 und Anhnag 4 Ziff. 12 der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201).
- 2) Art. 9 Abs 3 und 4 der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (SR 814.226.21; abgekürzt VWF).
- 3) Art. 2 Abs. 1 VWF.
- 4) SIA-Norm 190, Kanalisationen, Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein, Zürich, Ausgabe 1977.
- 5) Art. 3 und 6 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (SR 814.20; abgekürzt GSchG).

Anhang 4.5 der Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung, SR 814.013; abgekürzt StoV).

Verordnung über Schadstoffe im Boden (SR 814.12).

Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft (Bereich Hofdünger), herausgegeben vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und dem Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), Ausgabe Juli 1994, Vertrieb: Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale (EDMZ), 3003 Bern.

Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen, Bundesamt für Umweltschutz, teilrevidierte Auflage 1982, S. 55 ff.

Düngungsrichtlinien der Eidgenössischen landwirtschaftlichen Forschungsanstalten, Düngplanung im Acker- und Futterbau, Ausgabe 1987, Vertrieb: Landwirtschaftliche Beratungszentrale, 8307 Lindau.

Kreisschreiben des Baudepartementes und des Volkswirtschaftsdepartementes vom 8. November 1988 (AB1 1988, 2590).

Nährstoffanfall in den Hofdüngern - eine Modellrechnung: E. Flückiger, Eidgenössische landwirtschaftliche Forschungsanstalt, Bern-Liebefeld, 1987, Sonderdruck aus dem landwirtschaftlichen Jahrbuch 1987, Seiten 285 bis 311.

Bodenbelastbarkeit gemäss aktuellsten Ergebnissen von Einzeluntersuchungen oder gemäss aktuellster Karte "Belastbarkeit von Böden für Gülle und Klärschlamm" der Eidgenössischen landwirtschaftlichen Forschungsanstalt Zürich-Reckenholz (falls Karte erstellt, ist sie auf der Gemeinderatskanzlei einsehbar).

- 6) Verordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Hilfsstoffen (SR 916.051), sowie Anhang 4.3 und 4.4 StoV, und Art. 4a a bis c der Verordnung über den forstlichen Pflanzenschutz vom 16. Oktober 1956 (SR 921.541).

Pflanzenschutzmittel und weitere Hilfsstoffe, bewilligt für die Landwirtschaft (Verzeichnis der Pflanzenbehandlungsmittel), herausgegeben von den Eidgenössischen landwirtschaftlichen Forschungsanstalten und dem Bundesamt für Gesundheitswesen (jährlich, jeweils neueste gültige Ausgabe), Vertrieb: EDMZ, 3000 Bern.
- 7) Art. 45 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2; abgekürzt VG zur GSchG); Art. 9 des Gesetzes über die Gewässernutzung, sGS 751.1.
- 8) Art. 49 Abs. 1 VG zur GSchG.
- 9) Art. 3 ff. GSchG.
- 10) Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzzonen, Bundesamt für Umweltschutz, Oktober 1977, teilrevidierte Auflage 1982.
- 11) Art. 50 ff., sGS 735.1.
- 12) Art. 20 Abs. 2 GSchG; Art. 33 VG zur GSchG.
- 13) SR 814.20.
- 14) IP-Mindestanforderungen in Ackerbau, Futterbau und Nutztierhaltung des St. Gallischen Bauernverbandes, Fachkommission für IP (Integrierte Produktion) und KF (Kontrollierte Freilandhaltung), jeweils neueste gültige Ausgabe, Vertrieb: St. Gallisches Bauernsekretariat, 9230 Flawil.
- 15) Richtlinien für die Erzeugung, Verarbeitung und den Handel von Produkten aus biologischem (ökologischem) Anbau vom 8. Oktober 1992, Vereinigung schweizerischer biologischer Landbau-Organisationen (VSBLO), Spalenter 46, 4051 Basel.